



# JPMorgan Funds - Global Growth Fund

## Ausschlusspolitik

Januar 2024

In der nachstehenden Tabelle finden Sie die Ausschlusspolitik des Teilfonds. In dieser Ausschlusspolitik sind Schwellenwerte für bestimmte Branchen und Unternehmen auf der Grundlage bestimmter ESG-Kriterien und/oder Mindeststandards für Geschäftspraktiken, die auf internationalen Standards basieren, festgelegt. Gegebenenfalls werden bestimmte Branchen und Unternehmen vollständig ausgeschlossen. Bei der „Umsatzschwelle“ handelt es sich um den maximalen Umsatzanteil eines Unternehmens aus der jeweiligen Quelle (oder, falls entsprechend angegeben, um den maximalen Anteil der Investitionen am Vermögen des Teilfonds). Sofern dieser Teilfonds gemäß dem Verkaufsprospekt in zugrunde liegende Fonds oder Indexderivate investiert, wenden diese zugrunde liegenden Fonds und Indizes möglicherweise nicht dieselben bzw. ähnliche Ausschlusskriterien wie dieser Teilfonds an und sie können daher indirekt Wertpapiere halten, die gemäß der vorliegenden Ausschlusspolitik nicht zulässig sind.

	KRITERIEN	UMSATZSCHWELLE (sofern nicht anders angegeben)
<b>Fossile Brennstoffe<sup>1</sup></b>	Förderung von Kraftwerkskohle	20%
<b>Stromerzeugung<sup>1</sup></b>	Kraftwerkskohle	20%
	Investitionen in Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle	>0 des Vermögens
<b>Waffen</b>	Konventionelle Waffen	10%
	Konventionelle Waffen (Antipersonenminen, biologische/chemische Waffen, Streumunition, abgereichertes Uran, weißer Phosphor)	0%
	Kernwaffen (Programme außerhalb des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen)	0%
<b>Tabak</b>	Herstellung	5%
<b>Normatives Screening</b>	Der Teilfonds schließt Unternehmen aus, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen etablierte Normen wie die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen. Dazu greift der Teilfonds auf Daten Dritter zurück, die auf Untersuchungen zur Identifizierung von Kontroversen im Zusammenhang mit Unternehmen und zur Bewertung des Umgangs der Unternehmen mit diesen Kontroversen beruhen. Der Teilfonds kann in ein Unternehmen investieren, das auf der Grundlage dieser Daten auszuschließen wäre, wenn diese Daten nach Ansicht des Anlageverwalters fehlerhaft sind oder das Unternehmen Fortschritte bei der Behebung des Verstoßes nachweist und der Anlageverwalter mit dem Unternehmen in den Dialog tritt.	

1. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Emittent eines der folgenden Kriterien erfüllt: Er verfügt über ein von der Science Based Targets Initiative (SBTi) anerkanntes Ziel (die SBTi legt bewährte Vorgehensweisen für wissenschaftsbasierte Zielvorgaben fest und fördert diese), es handelt sich um die Emission von Instrumenten mit zweckgebundener Erlösverwendung (deren Erlöse für die Finanzierung von Projekten mit spezifischen ökologischen und/oder sozialen Zielen bestimmt sind), >80% des Umsatzes stammen aus erneuerbaren Energien, >50% der installierten Energiekapazität stammen aus erneuerbaren Energien, der Transition Pathway Initiative (TPI) Management Quality Score ist 3 oder höher, der TPI Carbon Performance Score ist 2oC oder niedriger, wenn der Emittent ein Versorgungsunternehmen ist, hat er quantitative Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energiekapazität bekannt gegeben.

Um Ausschlüsse anzuwenden, nimmt der Anlageverwalter eine Einschätzung vor und führt auf Werten und Normen basierende Prüfungen durch. Bei diesen Prüfungen greift er auf die Unterstützung externer Anbieter wie beispielsweise MSCI, Sustainalytics und/oder ISS zurück, die ermitteln, ob ein Emittent an Geschäften beteiligt ist bzw. welchen Umsatz er mit Geschäften erwirtschaftet, die nicht mit den Kriterien des werte- und normenbasierten Screenings vereinbar sind. Eingangsdaten, die von externen Dienstleistern bereitgestellt werden, können auf Datensets und Annahmen beruhen, die möglicherweise unzureichend oder minderwertig sind oder einseitige Informationen enthalten. Der Anlageverwalter kann die Genauigkeit und Vollständigkeit dieser Daten nicht garantieren.

Die oben genannten Ausschluss- und Einschlusskriterien unterliegen regelmäßigen Änderungen, die keiner vorherigen Ankündigung bedürfen. In der vorliegenden Ausschlusspolitik werden alle Änderungen berücksichtigt. J.P. Morgan Asset Management ist der Markenname des Vermögensverwaltungsgeschäfts von JPMorgan Chase & Co und ihrer weltweiten Tochtergesellschaften. Im nach geltendem Recht zulässigen Umfang können wir Telefongespräche aufzeichnen und die elektronische Kommunikation überwachen, um unsere rechtlichen und regulatorischen Pflichten sowie unsere internen Richtlinien einzuhalten. Die personenbezogenen Daten werden von J.P. Morgan Asset Management gemäß unserer EMEA-Datenschutzrichtlinie ([www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy](http://www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy)) erfasst, gespeichert und verarbeitet. Herausgeber dieser Mitteilung in Europa (ausgenommen Vereinigtes Königreich) ist JPMorgan Asset Management (Europe) S.à.r.l., 6 route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, R.C.S. Luxembourg B27900, Unternehmenskapital EUR 10.000.000. Herausgeber dieser Mitteilung im Vereinigten Königreich ist JPMorgan Asset Management (UK) Limited, die von der Financial Conduct Authority zugelassen ist und beaufsichtigt wird. Eingetragen in England unter der Nr. 01161446. Geschäftssitz: 25 Bank Street, Canary Wharf, London E14 5JP.